

AMTSBLATT

für den Gubener
Wasser- und Abwasserzweckverband



6. Jahrgang

kostenlos

Guben 13.12.2006

Nr. 02/2006

INHALTSVERZEICHNIS

1. 1. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 12. 04. 2006 Seiten 2-3

Präambel
§ 1 Die Abwassergebührensatzung vom 12. 04. 2006 wird wie folgt geändert

§ 2 Inkrafttreten

2. 1. Änderungssatzung der Fäkalienatzung des GWAZ vom 12. 04. 2006 Seiten 3-5

Präambel
§ 1 Die Fäkalienatzung vom 12. 04. 2006 wird wie folgt geändert

§ 2 Inkrafttreten

3. 1. Änderungssatzung der Klärschlamm Entsorgungssatzung des GWAZ vom 12. 04. 2006 Seite 5

Präambel
§ 1 Die Klärschlamm Entsorgungssatzung vom 12. 04. 2006 wird wie folgt geändert

§ 2 Inkrafttreten

4. Hinweis auf die Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seite 6

5. Beschlüsse der Versammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 27. 04. 2006 Seite 6
- Beschluss Nr. VV 12/06

Impressum:

Herausgeber: Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband, vertreten durch den Vorstandsvorsitzer, 03172 Guben, Kaltenbornier Straße 91, Tel.: (0 35 61) 4 38 20

Druck: DVH Weiss-Druck GmbH & Co. KG

Auflage: 14.900

Das Amtsblatt wird allen Haushalten kostenlos zur Verfügung gestellt. Einzelnummern sind beim Herausgeber (s.o.) erhältlich! Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf gemäß der Verbandssatzung des Zweckverbandes.

- | | | |
|-----|--|------------|
| 6. | Beschlüsse der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 29. 06. 2006
- Beschluss Nr. VV 13/06
- Beschluss Nr. VV 14/06
- Beschluss Nr. VV 15/06
- Beschluss Nr. VV 16/06
- Beschluss Nr. VV 17/06
- Beschluss Nr. VV 19/06 | Seite 6 |
| 7. | Beschlüsse der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 13. 07. 2006
- Beschluss Nr. VV 20/06 | Seite 7 |
| 8. | Beschlüsse der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 29. 09. 2006
- Beschluss Nr. VV 27/06
- Beschluss Nr. VV 28/06 | Seite 7 |
| 9. | Beschlüsse der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 15. 11. 2006
- Beschluss Nr. VV 21/06
- Beschluss Nr. VV 22/06
- Beschluss Nr. VV 23/06
- Beschluss Nr. VV 24/06 | Seite |
| 10. | Beschlüsse der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 27. 11. 2006
- Beschluss Nr. VV 25/06
- Beschluss Nr. VV 26/06
- Beschluss Nr. VV 29/06
- Beschluss Nr. VV 30/06
- Beschluss Nr. VV 31/06
- Beschluss Nr. VV 32/06
- Beschluss Nr. VV 33/06
- Beschluss Nr. VV 34/06
- Beschluss Nr. VV 35/06
- Beschluss Nr. VV 36/06
- Beschluss Nr. VV 37/06
- Beschluss Nr. VV 38/06
- Beschluss Nr. VV 39/06
- Beschluss Nr. VV 40/06
- Beschluss Nr. VV 41/06 | Seiten 7-8 |
| 11. | Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2005 | Seite 8 |

Satzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes (GWAZ)

1. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 12.04.2006

Präambel:

Auf Grund

- der §§ 1 und 4 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der jeweils gültigen

gen Fassung, zuletzt in der Neufassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S.194),

- der §§ 3, 5, 35 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 1

- des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210),
 - §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170),
 - des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz – BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I S.14),
 - der Abgabenordnung (AO 1977) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970),
 - der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO) vom 16.06.1992 (GVBl. II S. 299) in ihrer jeweils gültigen Fassung,
- hat die Verbandsversammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 27.11.2006 mit Beschluss Nr. VV 39/06 folgende 1. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung vom 12.04.2006 beschlossen:

§ 1

Die Abwassergebührensatzung vom 12.04.2006 wird wie folgt geändert:

Die Absätze (1) und (2) des § 9 erhalten folgende neue Fassung

§ 9

Mengengebühr

(1) Für Leistungen gemäß § 1 dieser Satzung wird eine Mengengebühr für Schmutzwasser durch den GWAZ erhoben. Die Mengengebühr beträgt

vom 01.01.1996 bis 31.12.1999	5,45 DM/m ³ Schmutzwasser
vom 01.01.2000 bis 31.12.2000	5,92 DM/m ³ Schmutzwasser
vom 01.01.2001 bis 31.12.2001	6,06 DM/m ³ Schmutzwasser
vom 01.01.2002 bis 31.12.2002	3,10 €/m ³ Schmutzwasser
vom 01.01.2003 bis 31.12.2003	3,03 €/m ³ Schmutzwasser
vom 01.01.2004 bis 31.12.2006	3,01 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2007	3,04 €/m ³ Schmutzwasser

(2) Für die Ableitung von Niederschlagswasser über Mischkanalisationssysteme beträgt die Niederschlagswassergebühr

vom 01.01.1996 bis 31.12.2001	1,40 DM/m ³
-------------------------------	------------------------

vom 01.01.2002 bis 31.12.2003	1,55 €/m ³
vom 01.01.2004 bis 31.12.2004	1,77 €/m ³
vom 01.01.2005 bis 31.12.2005	1,78 €/m ³
vom 01.01.2006 bis 31.12.2006	1,83 €/m ³
ab 01.01.2007	1,84 €/m ³

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft.

Guben, 27.11.2006

K.-D. Hübner	P. Jeschke
Verbandsvorsteher	Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung!

Vorstehende Abwassergebührensatzung des GWAZ, beschlossen am 27.11.2006 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. VV 39/06, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden ist.

Guben, 27.11.2006

K.-D. Hübner
Verbandsvorsteher

Satzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes (GWAZ)

1. Änderungssatzung der Fäkaliensatzung des GWAZ vom 12.04.2006

Präambel

Auf der Grundlage

- der §§ 3, 5, 15, 35 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I Nr. 15, S. 210)

- der §§ 1 und 4ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt in der Neufassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S.194),
- der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170),

- der §§ 66 und 68 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Neufassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 50ff) in seiner jeweils gültigen Fassung.
- des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz - Bbg. AbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. Teil I S. 14) in seiner jeweils gültigen Fassung.
- der Abgabenordnung (AO 1977) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970),
- der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO) vom 16.06.1992 (GVBl. II S. 299) in ihrer jeweils gültigen Fassung

hat die Verbandsversammlung des GWAZ auf ihrer Sitzung am 27.11.2006 mit Beschluss Nr. VV 40/06 folgende 1. Änderungssatzung der Fäkaliensatzung vom 12.04.2006 beschlossen:

§ 1

Die Fäkaliensatzung vom 12.04.2006 wird wie folgt geändert:

Der § 8 erhält folgende neue Fassung

§ 8

Entsorgungsgebühren

- (1) Der GWAZ erhebt für die Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben nach den Bestimmungen dieser Satzung Entsorgungsgebühren. Zur Berechnung der Schmutzwassermengen werden 90 % des Trinkwasserverbrauches des Kunden in Ansatz gebracht. Die Abrechnung erfolgt mit der Jahresverbrauchsabrechnung über den GWAZ und wird in den Abschlägen berücksichtigt.

Die Gebühr beträgt

vom 01.01.1998 bis zum 30.06.2001 6,45 DM/m³,
 vom 01.07.2001 bis zum 31.12.2001 7,03 DM/m³,
 vom 01.01.2002 bis zum 31.12.2003 3,59 Euro/m³,
 vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2004 3,86 Euro/m³ zuzüglich einer Jahresgrundgebühr je Hausanschluss von 73,79 Euro,
 vom 01.01.2005 bis zum 31.12.2005 3,86 Euro/m³ zuzüglich einer Jahresgrundgebühr je Hausanschluss von 73,89 Euro

vom 01.01.2006 bis zum 31.12.2006 3,86 €/m³
 zuzüglich einer Jahresgrundgebühr von

- 35,00 € bei der Verwendung eines Wasserzählers mit einem Nenndurchfluss (Qn) bis 2,5 m³/h
- 196,00 € bei der Verwendung eines Wasserzählers mit einem Nenndurchfluss (Qn) bis 6 m³/h
- 875,00 € bei der Verwendung eines Wasserzählers mit einem Nenndurchfluss (Qn) von 10 m³/h
- 1.750,00 € bei der Verwendung eines Wasserzählers mit einem Nenndurchfluss (Qn) von 15 m³/h
- 2.065,00 € bei der Verwendung eines Wasserzählers mit einem Nenndurchfluss (Qn) von 40 m³/h

2.327,50 € bei der Verwendung eines Wasserzählers mit einem Nenndurchfluss (Qn) von 60 m³/h

ab 01.01.2007 3,96 €/m³
 zuzüglich einer Jahresgrundgebühr von

35,00 € bei der Verwendung eines Wasserzählers mit einem Nenndurchfluss (Qn) bis 2,5 m³/h

196,00 € bei der Verwendung eines Wasserzählers mit einem Nenndurchfluss (Qn) bis 6 m³/h

875,00 € bei der Verwendung eines Wasserzählers mit einem Nenndurchfluss (Qn) von 10 m³/h

1.750,00 € bei der Verwendung eines Wasserzählers mit einem Nenndurchfluss (Qn) von 15 m³/h

2.065,00 € bei der Verwendung eines Wasserzählers mit einem Nenndurchfluss (Qn) von 40 m³/h

2.327,50 € bei der Verwendung eines Wasserzählers mit einem Nenndurchfluss (Qn) von 60 m³/h

einschließlich der Entsorgungs-, Transport- und Einleitgebühren.

- (2) Der Gebührensatz für saisonal genutzte Grundstücke nach § 4 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung beträgt
- vom 01.01.1998 bis zum 30.06.2001 22,95 DM/m³,
 - vom 01.07.2001 bis zum 31.12.2001 23,55 DM/m³,
 - vom 01.01.2002 bis zum 31.12.2003 12,04 Euro/m³,
 - vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2004 12,46 Euro/m³ zuzüglich einer Jahresgrundgebühr von 13,62 Euro je Hausanschluss,
 - vom 01.01.2005 bis zum 31.12.2006 12,47 Euro/m³ zuzüglich einer Jahresgrundgebühr von 14,65 Euro je Hausanschluss,
 - ab dem 01.01.2007 12,60 Euro/m³ zuzüglich einer Jahresgrundgebühr von 14,65 Euro je Hausanschluss.

Die Benutzungsgebühr für die Übernahme von Fäkalien und Fäkalschlamm auf verbandseigene Abwasserbehandlungsanlagen beträgt für sonstige Einleiter 3,58 Euro je Kubikmeter eingeleiteter Fäkalien oder Fäkalschlamm.

§ 2

Inkrafttreten

Die Fäkaliensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft.

Guben, 27.11.2006

K.-D. Hübner
 Vorstandsvorsteher

P. Jeschke
 Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung!

Vorstehende Fäkaliensatzung des GWAZ, beschlossen am 27.11.2006 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. VV 40/06, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandsatzung des

Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener

Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden ist.

Guben, 27.11.2006

K.-D. Hübner
Verbandsvorsteher

Satzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes (GWAZ)

1. Änderungssatzung der Klärschlamm Entsorgungssatzung des GWAZ vom 12.04.2006

Präambel

Auf der Grundlage

- der §§ 3, 5, 15, 35 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I Nr. 15, S. 210),
- der §§ 1 und 4ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt in der Neufassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194),
- der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170),
- der §§ 66 und 68 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Neufassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 50ff) in seiner jeweils gültigen Fassung,
- des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz - Bbg. AbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. Teil I S. 14) in seiner jeweils gültigen Fassung,
- der Abgabenordnung (AO 1977) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970),
- der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO) vom 16.06.1992 (GVBl. II S. 299) in ihrer jeweils gültigen Fassung

hat die Versammlung des GWAZ auf ihrer Sitzung am 27.11.2006 mit Beschluss Nr. VV 41/06 folgende 1. Änderungssatzung der Klärschlamm Entsorgungssatzung vom 12.04.2006 beschlossen:

§ 1

Die Klärschlamm Entsorgungssatzung vom 12.04.2006 wird wie folgt geändert:

Der § 8 erhält folgende neue Fassung

§ 8

Entsorgungsgebühren

Für die Entsorgung von Klärschlamm aus wasserrechtlich genehmigten Kleinkläranlagen erhebt der GWAZ

vom 01.01.1998 bis zum 30.06.2001 eine Gebühr von 18,90 DM/m³,
vom 01.07.2001 bis zum 31.12.2001 eine Gebühr von 23,76 DM/m³,
vom 01.01.2002 bis zum 31.12.2003 eine Gebühr von 12,15 Euro/m³,
vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2004 eine Gebühr von 14,48 Euro/m³,
zuzüglich einer Jahresgrundgebühr von 7,07 € je Hausanschluss,
vom 01.01.2005 bis zum 31.12.2006 eine Gebühr von 19,77 Euro/m³,
ab dem 01.01.2007 eine Gebühr von 20,09 Euro/m³.

Die gemessene Menge des abzufahrenden Klärschlammes ist vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bei jeder Entsorgung zu bestätigen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft.

Guben, 27.11.2006

K.-D. Hübner P. Jeschke
Verbandsvorsteher Vorsitzender der Versammlung

Bekanntmachungsanordnung!

Vorstehende Klärschlamm Entsorgungssatzung des GWAZ, beschlossen am 27.11.2006 durch die Versammlung mit Beschluss Nr. VV 41/06, wird hiermit nach den Bestimmungen der Satzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht.

Nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden ist.

Guben, 27.11.2006

K.-D. Hübner
Verbandsvorsteher

Hinweis auf die Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung vom 29. 06. 2006 der Verbandsatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 22. 02. 2006 gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG).

Der Landrat als untere Kommunalaufsichtsbehörde hat im Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße, dem Spree-Neiße-Kurier, mit den öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Spree-Neiße, Kurier Sprjewja-Nysa ze zjawnymi znatecynjenjami wokrejsa Sprjewja-Nysa, Nr. 10/2006 am 28. Oktober 2006 die 1. Ände-

rungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 22. 02. 2006 bekannt gemacht.

Guben, 16. 11. 2006

K.-D. Hübner
Verbandsvorsteher

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 27. 04. 2006

Beschluss Nr. VV 12/06

Die Verbandsversammlung beschließt:
einen Kredit in Form eines Ratendarlehens (aus LWR) bei der Deutschen Kreditbank AG zum 01. 05. 2006 aufzunehmen.

te

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 29. 06. 2006

Beschluss Nr. VV 13/06

Die Verbandsversammlung beschließt:
Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. 12. 2005 wird auf Basis des vorgetragenen Berichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RATIONAL GmbH festgestellt.

Beschluss Nr. VV 17/06

Die Verbandsversammlung beschließt,
die Fusion des Wasserverbandes Schwielochsee-West mit dem Wasserverband Friedland/Lieberose und dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband zum 01. 01. 2007. Die Geschäftsführung wird beauftragt, die nach § 22a GKG notwendigen übereinstimmenden Beschlüsse sowie die Verbandsatzung des neuen Zweckverbandes vorzubereiten und der Verbandsversammlung zu ihrer nächsten Sitzung, spätestens jedoch bis zum 30. 09. 2006, vorzulegen.

Beschluss Nr. VV 14/06

Die Verbandsversammlung beschließt,
den Jahresüberschuss des Jahres 2005 auf neue Rechnung vorzutragen.

Beschluss Nr. VV 19/06

Die Verbandsversammlung beschließt,
die Umschuldung des Kredites Nr. 160012451 wegen Auslaufens der Zinsbindung per 30.06.06.

Beschluss Nr. VV 15/06

Die Verbandsversammlung beschließt:
Die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung für das Wirtschaftsjahr 2005 wird auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses erteilt.

Beschluss Nr. VV 16/06

Die Verbandsversammlung beschließt,
die 1. Änderungssatzung der Verbandsatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 22. 02. 2006 in der dem Beschluss anliegenden Form.

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 13. 07. 2006

Beschluss Nr. VV 20/06

Die Verbandsversammlung beschließt, einen Kassenkredit in der im Wirtschaftsplan 2006 festgesetzten Höhe bei der Deutschen Kreditbank Cottbus AG aufzunehmen.

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 29.09.2006

Beschluss Nr. VV 27/06

Die Verbandsversammlung beschließt, die Umschuldung des Kredites Nr. 780151399 wegen Auslaufens der Zinsbindung per 30. 09. 2006

Beschluss Nr. VV 28/06

Die Verbandsversammlung beschließt, die Umschuldung der fünf Kredite Nr.: 635667902; 635667903; 635667904; 635667905; 635667906 von variablen Krediten in einen Ratenkredit per 29. 09. 2006

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 15.11.2006

Beschluss Nr. VV 21/06

Die Verbandsversammlung beschließt für den Fall des Wirksamwerdens der Eingliederung gemäß § 22 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I. S. 194) des WSW zum 01.01.2007 in den Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband (GWAZ) wie folgt einen Eingliederungsvertrag: Siehe Anlage – Eingliederungsvertrag.

Beschluss Nr. VV 23/06

Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 22 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I. S. 194) zum 01.01.2007 die Eingliederung des Wasserverbandes Schwielochsee-West (WSW) mit seinem vollständigen Aufgabenbestand in den Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband.

Beschluss Nr. VV 22/06

Die Verbandsversammlung beschließt für den Fall des Wirksamwerdens der Eingliederung gemäß § 22 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I. S. 194) des WFL zum 01.01.2007 in den Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband (GWAZ) wie folgt einen Eingliederungsvertrag: Siehe Anlage – Eingliederungsvertrag.

Beschluss Nr. VV 24/06

Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 22 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I. S. 194) zum 01.01.2007 die Eingliederung des Wasserverbandes Friedland Lieberose (WFL) mit seinem vollständigen Aufgabenbestand in den Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband.

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 27. 11. 2006

Beschluss Nr. VV 25/06

Die Verbandsversammlung beschließt die Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form.

Beschluss Nr. VV 29/06

Die Verbandsversammlung beschließt, den Nachtragsstellenplan zum Wirtschaftsplan 2006 in der anliegenden Form zu bestätigen.

Beschluss Nr. VV 26/06

Die Verbandsversammlung beschließt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form.

Beschluss Nr. VV 30/06

Die Verbandsversammlung beschließt, der Trinkwassermengenpreis für das Wirtschaftsjahr 2007 wird mit 1,72 €/m³ beibehalten. Der Jahresgrundpreis wird mit 53,07 €/Qn 2,5 und der daraus resultierenden Staffelung beibehalten. Die Kalkulation liegt dem Beschluss an.

Beschluss Nr. VV 31/06

Die Verbandsversammlung beschließt, die Abwassermengengebühr für kanalentsorgtes Abwasser für das Wirtschaftsjahr 2007 auf 3,04 €/m³ anzupassen. Zur teilweisen Abdeckung der Fixkosten bleibt die im Jahr 2006 eingeführte Grundgebühr bestehen. Die Jahresgrundgebühr beträgt 29,44 €/Qn 2,5. Die Kalkulation liegt dem Beschluss an.

Beschluss Nr. VV 32/06

Die Verbandsversammlung beschließt, die Mengengebühr für die mobile Entsorgung von Fäkalien (Abwasser) für das Wirtschaftsjahr 2007 auf 3,96 €/m³ anzupassen. Die Jahresgrundgebühr beträgt für das Wirtschaftsjahr 2007 unverändert 35,- €/Qn 2,5. Die Kalkulation liegt dem Beschluss an.

Beschluss Nr. VV 33/06

Die Verbandsversammlung beschließt, die Abwassergebühr für die Fäkalentsorgung saisonal im Wirtschaftsjahr 2007 auf 12,60 € anzupassen. Die Grundgebühr bleibt unverändert bei 14,65 €/Verbrauchsstelle und Jahr. Die Kalkulation liegt dem Beschluss an.

Beschluss Nr. VV 34/06

Die Verbandsversammlung beschließt, die Gebühr für die Klärschlamm Entsorgung für das Wirtschaftsjahr 2007 auf 20,09 €/m³ anzupassen.

Beschluss Nr. VV 35/06

Die Verbandsversammlung beschließt, die Entsorgungsgebühr für Niederschlagswasser bei Entsorgung über den Mischkanal für das Wirtschaftsjahr 2007 auf 1,84 €/m³ anzupassen.

Beschluss Nr. VV 36/06

Die Verbandsversammlung beschließt, die Entsorgungsgebühr für Niederschlagswasser bei Entsorgung über den Regenwasserkanal für das Wirtschaftsjahr 2007 auf 1,48 €/m³ konstant zu halten.

Beschluss Nr. VV 37/06

Die Verbandsversammlung beschließt, die Preise und Gebühren für das Wirtschaftsjahr 2007 werden gemäß der Kalkulation 2005 beibehalten. Die Kalkulation liegt dem Beschluss an.

Beschluss Nr. VV 38/06

Die Verbandsversammlung beschließt, den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 in der anliegenden Form zu bestätigen.

Beschluss Nr. VV 39/06

Die Verbandsversammlung beschließt, die 1. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 12. 04. 2006 in der dem Beschluss anliegenden Form.

Beschluss Nr. VV 40/06

Die Verbandsversammlung beschließt, die 1. Änderungssatzung der Fäkalienatzung des GWAZ vom 12. 04. 2006 in der dem Beschluss anliegenden Form.

Beschluss Nr. VV 41/06

Die Verbandsversammlung beschließt, die 1. Änderungssatzung der Klärschlamm Entsorgungssatzung des GWAZ vom 12. 04. 2006 in der dem Beschluss anliegenden Form.

Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2005

Der mit Beschluss Nr. VV 13/06 der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 29. 06. 2006 festgestellte Jahresabschluss 2005 sowie der Bestätigungsvermerk liegen vom 15. 01. 2007 bis 26. 01. 2007 in den Geschäftsräumen des GWAZ, Kaltenborner Straße 91 (Einfahrt Erich-Weinert-Straße), von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr im Raum 21 öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Guben, 22. 11. 2006

K.-D. Hübner
Verbandsvorsteher